

Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

zwischen

der Stadt Treuen und der Gemeinde Neuensalz

vom 08.12.1999

Aufgrund der §§ 36 und 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. Aug. 1993 (Sächs. GVBl. S. 815, bereinigt S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 398) i. V. m. § 11 Abs. 2 des Gemeindegebietsreformgesetzes Südwestsachsen vom 28. Okt. 1998 (Sächs. GVBl. S. 568) schließen die Stadt Treuen und die Gemeinde Neuensalz, die beide dem Landkreis Vogtlandkreis angehören, die nachfolgende Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft:

§ 1 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Stadt Treuen, im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt, nimmt für die Gemeinde Neuensalz, im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes wahr.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die Aufnahme weiterer Gemeinden grundsätzlich offen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt den Namen „*Treuen/Neuensalz*“

§ 2 Gemeinschaftszweck

Die Verwaltungsgemeinschaft dient der Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinde.

§ 3 Übergang und Übertragung von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

- (1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3, 7, Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:
 - die Weisungsaufgaben einschl. des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen.

(Hierzu gehören insbesondere: das Gaststätten- und Gewerbewesen, Aufgabenbereiche des örtlichen Straßenverkehrswesens, das Pass- und Meldewesen, Personenstandswesen, Aufgaben der Ortschaftspolizeibehörde einschl. des Erlasses und Vollzuges von Ortschaftspolizeiverordnungen).

- die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).
- (2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3, § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschl. des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 4 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

- (1) Entsprechend § 8 Abs. 2 SächsKomZG erledigt die beteiligte Gemeinde die Aufgaben i. S. d. § 8 Abs. 1 selbst.
- (2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 (3), 8 (3) SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung von Aufgaben nach Weisung übertragen.
Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Veränderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

§ 5 Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde gem. § 40 SächsKomZG einen Gemeinschaftsausschuss.
Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde und dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden.

Es entsenden:

- die erfüllende Gemeinde, die Stadt Treuen,

5 weitere Vertreter

- die beteiligte Gemeinde, die Gemeinde Neuensalz,

3 weitere Vertreter.

Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.

- (2) Die Vertreter der erfüllenden und beteiligten Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die erfüllende und die beteiligte Gemeinde können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.
- (3) Die Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses werden mit 2/3-Mehrheit gefasst.
- (4) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Treuen. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuensalz Stellvertreter.

§ 6 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle oder für die beteiligte Gemeinde wahrnimmt, entscheidet anstelle des Stadtrates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat.
- (2) Für den Geschäftsgang des Gemeinschaftsausschusses finden die Bestimmungen über die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG) und soweit diese Vorschriften darauf verweisen, die Bestimmungen der SächsGemO für den Gemeinderat entsprechende Anwendung.

§ 7 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde jeweils in der Form, die die jeweilige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden festgelegt hat.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von der beteiligten Gemeinde eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinde zu bemessen. Die Höhe der Umlage ist auf Wunsch der beteiligten Gemeinde nachzuweisen. § 125 SächsGemO ist entsprechend anzuwenden. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt, festzusetzen. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen verlangen.
- (2) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.
- (3) Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs bezieht sich immer auf die Erfüllung der in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben.

§ 9 Personal in der beteiligten Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Gemeinden stellen bis zum 31.12.2001 neues Personal in der Kernverwaltung nur in gegenseitiger Abstimmung ein.
- (2) Mit Inkrafttreten der Artikel 3 Nr. 1 - 4 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes ab 01.01.2002 geht das Personal der beteiligten Gemeinde in die erfüllende Gemeinde über. Bei Personalausreibungen in der erfüllenden Gemeinde ist das Personal der beteiligten Gemeinde mit einzubeziehen.
- (3) Ab 01.01.2002 ist eine Verwaltungsaußenstelle in der Gemeindeverwaltung Neuensalz zu bilden mit den Bereichen Bauverwaltung, Finanzverwaltung und soziale Angelegenheiten.

§ 10 Beratung und Unterstützung

- (1) Die erfüllende Gemeinde berät und unterstützt die beteiligte Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die beteiligte Gemeinde unterstützt die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Gemeinschaftsvereinbarung.

§ 11 Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

- (1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung können vom Gemeinschaftsausschuss nur einstimmig beschlossen werden und benötigen die Zustimmung der Gemeinderäte.
- (2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind alle Beteiligten vorher zu hören.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Gemeinschaftsvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Evtl. auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.
- (2) Sollte von Seiten des Gesetzgebers die politische Eigenständigkeit der Gemeinde Neuensalz in Frage gestellt und eine Eingemeindung zur Stadt Treuen vorgesehen werden, wird die Stadt Treuen keine Einflussnahme gegen den politischen Willen des Gemeinderates der Gemeinde Neuensalz geltend machen, wenn dieser sich anders positioniert.

Die Stadt Treuen verpflichtet sich, den Willen der Gemeinde Neuensalz auch bei einem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neuensalz, der die Bildung einer anderen politischen Einheit vorsieht, im Falle der Anhörung durch den Gesetzgeber zu respektieren. Eine Beeinflussung der Stadt Treuen auf den Gemeinderat der Gemeinde Neuensalz oder den Gesetzgeber zu Gunsten einer Eingemeindung nach Treuen wird mit dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

- (3) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Standpunkt der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen mit dem Ziel, die Auseinandersetzung gütlich beizulegen.
- (4) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages der heutigen oder künftigen Rechtslage widerspricht, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen. Sie ist unter Berücksichtigung dessen, was die beteiligten Gemeinden sachgerechterweise an ihrer Stelle vereinbart hätten, zu ersetzen.
- (5) Dieser Vereinbarung liegen die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Treuen Nr. 46/8/1999 und Nr. 53/9/1999 sowie der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neuensalz Nr. 167/99 zugrunde.
- (6) Diese Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (7) Diese Urkunde ist in drei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt Treuen wird ermächtigt, die Genehmigung dieser Gemeinschaftsvereinbarung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen.
- (8) Die Verwaltungsgemeinschaft entsteht am **01.01.2000**.

Treuen, den 08.12.1999

Neuensalz, den 22.11.1999

gez. Kropfgans
Bürgermeister

gez. Riemer
Bürgermeisterin